



Aktuelles Thema: Windenergieanlagen

Verfahrensboom beim OVG

2017 haben die Streitigkeiten um Windenergieanlagen beim Oberverwaltungsgericht einen neuen Rekordstand erreicht. Die Eingänge von Verfahren, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windrädern betreffen, sind nochmals um 60 bis 70 % gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren (2015: 46 Verfahren; 2016: 43 Verfahren) auf 73 Verfahren gestiegen.

Die gestiegenen Zahlen sind einerseits Ausdruck der vielfach heftigen Auseinandersetzungen vor Ort bei der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen. Der Streit um die Windkraft ist ein typisches Beispiel dafür, wie sich gesellschaftliche Konflikte in verwaltungsgerichtlichen Verfahren spiegeln. Zum anderen sind mehr Genehmigungen beantragt worden, um noch von höheren Einspeisevergütungen zu profitieren.

Fallgruppen

Für die meisten Kläger gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen stehen die optische Beeinträchtigung und der von den Anlagen verursachte Lärm im Vordergrund. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts haben betroffene Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht. Dies ist nur dann anders, wenn von den Anlagen eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausgeht. Nach der vom OVG entwickelten „Faustformel“ sind die Anlagen „optisch bedrängend“, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus geringer ist als die zweifache Anlagenhöhe. Regelmäßig zumutbar sind hingegen Anlagen, wenn sie mindestens den dreifachen Abstand einhalten. Im Zwischenbereich kommt es auf die jeweiligen Einzelfallumstände an.

Bei Windenergieanlagen sind nur die nächtlichen Lärmimmissionswerte von Bedeutung, weil nachts weniger Lärm zumutbar ist als tags. Die Werte unterscheiden sich danach, in welchem Gebiet der Betroffene wohnt. Der Schutzanspruch in einem reinen Wohngebiet (35 dB(A)) ist höher als in einem allgemeinen Wohngebiet (40 dB(A)) oder im Außenbereich (45 dB(A)). Gegebenenfalls müssen Windenergieanlagen nachts leistungsreduziert betrieben werden, um den Lärmpegel zu senken.

Nur auf den ersten Blick ist überraschend, dass auch Umweltverbände gegen die Errichtung von Windkraftanlagen klagen. Sie rügen insbesondere, dass an bestimmten Anlagenstandorten die unterschiedlichsten Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch oder Kibitz) gefährdet sein können, weil sich dort Brutplätze oder Nahrungshabitate befänden, oder dass Fledermäuse erheblich beeinträchtigt würden. In all diesen Fällen muss sehr genau und aufwendig geprüft werden, ob die lokale Population bedroht ist, welche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen möglich sind oder ob die Anlage zeitweise abgeschaltet werden muss.

Eine dritte Klägergruppe sind die Anlagenbetreiber selbst, wenn ihnen die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt worden ist. Versagungsgründe können neben einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auch Beeinträchtigungen von Wetterradarstationen, von Erdbebenmessstationen, Richtfunkstrecken für Mobiltelefone oder Einflugschneisen von Flugplätzen sein. Häufigster Streitpunkt in der Praxis sind die gemeindlichen Flächennutzungspläne, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festlegen; sie bewirken, dass nur in den Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Fehlt es an einem solchen Flächennutzungsplan, können Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich errichtet werden. Deshalb greifen Anlagenbetreiber häufig die Flächennutzungspläne an, um ihre Nichtigkeit zu erreichen.